

1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ilsenburg (Harz) - Kernstadt -

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2, Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den Bereich der Stadt Ilsenburg (Harz) – Kernstadt – vom 01.01.2017 beschlossen:

Der §14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechten

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen
 - d) Ehrengabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten (Urnenrondell)
 - f) **Urnenwiese**

Der § 16a wird nach § 16 eingefügt:

§ 16a Urnenwiese

- (1) Die Urnen können auf der von der Stadt angelegten Urnenwiese halbanonym beigesetzt werden.
- (2) Die Urnen werden auf einer Rasenfläche, die fest umrissen ist, ohne das Beisein der Angehörigen oder Dritter durch einen Bestatter beigesetzt. Die Stelle der Beisetzung soll weder für die Angehörigen oder die Allgemeinheit erkennbar sein. Aus dem Friedhofsregister werden an Angehörige oder an Dritte zu keiner Zeit Auskünfte über die Stelle der Beisetzung erteilt. Die Stelle für die Beisetzung wird von dem Friedhofsträger bestimmt.
- (3) Die Herstellung und Gestaltung des Namensschildes erfolgt durch den Friedhofsträger und schließt eine individuelle Mitwirkung aus. Die Anbringung erfolgt auf den von der Stadt zu diesem Zweck vorgesehenen Stelen. Die Namensschilder beinhalten den Vor- und Nachnamen sowie gegebenenfalls das Geburts- und Sterbejahr. Zulässig ist auch die Nennung eines Beinamens (Spitznames), begrenzt auf zwei Worte, der den Vor- und/oder Nachnamen ersetzt. Die tatsächlich anfallenden Kosten für die Namensschilder sind durch die Verfügungsberechtigten selbst zu tragen.

- (4) Ein Nutzungsrecht an der Urnenwiese besteht nicht. Für die Bestattung und spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit können die Namensschilder von den Stelen durch den Friedhofsträger entfernt werden. Ein Nachkauf für das Verbleiben des Schildes an der Stele ist ausgeschlossen.
- (7) Die Pflege und die Unterhaltung der Urnenwiese obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (8) Blumen, Gebinde und Kränze dürfen nur auf der von der Stadt vorgesehenen Fläche im Bereich der Stelen niedergelegt werden. Auf der Rasenfläche ist das Niederlegen jeglichen Blumen- und Grabschmucks nicht zulässig.
- (9) Für eine Bestattung auf der Urnenwiese sind nur biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
- (10) Umbettungen der beigesetzten Urnen der Urnenwiese auf andere Grabstätten sind ausgeschlossen. Umbettungen von Urnen aus bestehenden Grabanlagen auf die Urnenwiese sind ebenfalls ausgeschlossen.
- (11) Nach Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Urnen entfernen und dem Friedhof in würdiger Form übergeben.

Die 1. Änderung der Friedhofsatzung für den Bereich der Stadt Ilsenburg (Harz) – Kernstadt - tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ilsenburg (Harz), den 27.11.2019

Loeffke

Bürgermeister